

Arbeit, sofern Renten- bzw. Versorgungsleistungen berührt werden.

Die Bestimmungen der Ziff. 6 zweiter Absatz und der Ziff. 24 gelten entsprechend für die mit der Bearbeitung von Renten- und Versorgungsleistungen beauftragten Mitarbeiter der Reichsbahndirektionen.

Die Aufhebung von Beschlüssen durch die Zentrale Beschwerdekommision

38. Der Vorsitzende des Bundesvorstandes des FDGB, der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und der Vorsitzende der Zentralen Beschwerdekommision haben das Recht, bei der Zentralen Beschwerdekommision die Aufhebung von rechtskräftigen Beschlüssen der Kreis- und Bezirksbeschwerdekommisionen zu beantragen, wenn sie der sozialistischen Gesetzlichkeit widersprechen.
39. Der Aufhebungsantrag muß innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft eines Beschlusses der Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision gestellt werden.
40. Die Zentrale Beschwerdekommision kann den Beschluß einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision bestätigen oder ihn durch einen anderen Beschluß ersetzen. Ist eine weitere Tatsachenermittlung oder Beweiserhebung erforderlich, so kann die Zentrale Beschwerdekommision den Beschluß einer Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision aufheben und den Streitfall zur erneuten Verhandlung und Beschlußfassung an die Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision zurückverweisen.

Bei einer Aufhebung und Zurückverweisung ist die Kreis- oder Bezirksbeschwerdekommision an die hierfür maßgebende rechtliche Beurteilung und an die für die weitere Bearbeitung gegebenen Weisungen gebunden.

Sonderbestimmungen für die Beschwerdekommisionen der Industriegewerkschaft Wismut

41. Für die bei der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut beschäftigten Werktätigen werden Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Wismut, Außenstelle Aue, Gera, Karl-Marx-Stadt und Dresden, sowie eine Bezirksbeschwerdekommision für Sozialversicherung des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Wismut, Sitz Karl-Marx-Stadt, durch den Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Wismut gewählt.
42. Für die Beschwerdekommisionen und den Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Wismut gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie.
43. Die Verwaltung der Sozialversicherung der Industriegewerkschaft Wismut sowie deren Mitarbeiter sind in der gleichen Weise in das Verfahren vor

den Beschwerdekommisionen einzubeziehen wie die Verwaltungen der Sozialversicherung des FDGB und deren Mitarbeiter.

Anleitung, Qualifizierung und Unterstützung der Beschwerdekommisionen

44. Die Vorstände des FDGB sind für die Anleitung sowie für die politische und fachliche Qualifizierung der Beschwerdekommisionen verantwortlich. Sie werden dieser Verantwortung vor allem dadurch gerecht, daß sie auf der Grundlage von Analysen die Erfahrungen aus der Tätigkeit der Beschwerdekommisionen verallgemeinern.

Die Kreis- und Bezirksvorstände des FDGB sind verpflichtet, mindestens halbjährlich (Kreisvorstand) bzw. jährlich (Bezirksvorstand) einen Rechenschaftsbericht der Beschwerdekommisionen entgegenzunehmen.

Bei der Erfüllung der Aufgaben der Kreis- und Bezirksvorstände des FDGB wirken deren Rechtskommisionen mit.

45. Zur Unterstützung der Beschwerdekommisionen schaffen die Vorstände des FDGB die notwendigen materiellen Voraussetzungen.

Inkrafttreten

46. Diese Richtlinie tritt mit der Bestätigung durch den Ministerrat in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an ist die Richtlinie vom 23. Juni 1961 über die Wahl und die Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (GBI. II S. 311) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 5. Mai 1969

Freier Deutscher Gewerkschaftsbund Bundesvorstand

Berger
Stellvertreter des Vorsitzenden * 11

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über Lizenznahme und Lizenzvergabe
zwischen Partnern
aus der Deutschen Demokratischen Republik
und Partnern
außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

— Finanzielle Bestimmungen —

vom 16. Mai 1969

Auf Grund des § 10 Abs. 1 der Verordnung vom 11. Dezember 1963 über Lizenznahme und Lizenzvergabe zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik — Lizenzverordnung — (GBI. II 1969 S. 125) wird im Einvernehmen mit den